

Unsere Regeln für eine artgerechte Hundehaltung

Haustiere, insbesondere Hunde, können sich positiv auf das Wohlbefinden des Menschen und somit die Gesellschaft auswirken. Allerdings sind Hunde so zu halten, dass sowohl das Wohlbefinden der Hunde als auch das der Mitbewohner des Hauses gewährleistet werden.

1. Geltungsbereich

Grundsätzlich ist die Haltung eines Hundes in einem Mietobjekt der Lehrter Wohnungsbaugesellschaft genehmigungspflichtig. Der Mieter ist also verpflichtet, beim Vermieter die Erlaubnis zur Hundehaltung in schriftlicher Form einzuholen. Allerdings ist der Vermieter auch berechtigt, diese Genehmigung aus legitimen Gründen nicht zu erteilen oder zu widerrufen.

2. Voraussetzungen

Nachweis der Anmeldung des Hundes bei der Stadt Lehrte.

3. Einhaltung der Hausruhe und Sicherheit der Mieter

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Hausruhe durch seinen Hund nicht gestört wird. Belästigungen der anderen Hausbewohner durch die Hundehaltung wie (bspw. übermäßige Tierlaute, unzumutbare Gerüche oder Verunreinigungen, umherliegende Tierhaare etc.) sind zu unterlassen. Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung der übrigen Bewohner von seinem Hund ausgeht.

4. Verunreinigung

Entstandene Verunreinigungen muss der Mieter ohne eine Aufforderung unverzüglich entfernen. Die Verrichtung des kleinen oder großen Geschäftes im Gebäude oder auf dem Grundstück ist unbedingt zu vermeiden.

5. Beaufsichtigung

Der Hundehalter verpflichtet sich, seinen Hund innerhalb der Wohnanlage und der dazugehörigen Grundstücke stets zu beaufsichtigen und **anzuleinen**.

6. Haftung

Der Mieter haftet für alle durch die Hundehaltung am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden. Insbesondere auch für die durch die Hundehaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z.B. an Spannteppichen, Tapeten, Türen usw.).

Demnach sollte der Mieter eine Haftpflichtversicherung abschließen.

7. Maßnahme bei Verstößen

Bei Eingang berechtigter Beschwerden der Mitmieter sowie schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Punkte 1 bis 6 kann der Vermieter die Abschaffung des Hundes verlangen.

Im Falle der Geltendmachung einer berechtigten Mietminderung durch den Beschwerdeführer ist der Mieter schadenersatzpflichtig.

8. Schlussbetrachtung

Sobald der Mieter schriftlich erklärt, die oben aufgeführten Bedingungen und Auflagen zu berücksichtigen und einzuhalten, gilt die Erlaubnis zur Hundehaltung als erteilt.